



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

## Mit Postzustellungsurkunde

ABO Wind AG  
Unter den Eichen 7  
65195 Wiesbaden

**Amt für Umweltschutz**  
Untere Immissionsschutzbehörde

Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich  
Zimmer 1.34

**Herr Jepkens**  
Telefon 02181 601-68 62  
Telefax 02181 601-868 62  
daniel.jepkens@rhein-kreis-neuss.de

**Aktenzeichen:** 68.6.01-1.6.2-589/16  
(bitte immer angeben)

24.06.2020

**Ihr Antrag vom 09.09.2016 auf Erteilung einer Neugenehmigung gemäß §§ 4, 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter auf dem Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Rommerskirchen, Flur 39, Flurstücke 20 und 75**

sowie

**Ihr Antrag vom 30.08.2019 zur Anordnung der sofortigen Vollziehung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

Anlagen:

- Nebenbestimmungen und Hinweise
- Verzeichnis der Antragsunterlagen
- Allgemeine Hinweise

- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

## Genehmigungsbescheid mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung

**68.6.01-1.6.2-589/16**



rhein  
kreis  
neuss

Auf Ihren Antrag vom 09.09.2016, zuletzt vervollständigt am 30.08.2019, gemäß § 4 des BImSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) in der zurzeit gültigen Fassung, auf Erteilung einer Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) auf dem Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen

und

Ihr Antrag vom 30.08.2019 zur Anordnung der sofortigen Vollziehung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

## I.

1.

Der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung für die

Errichtung und den Betrieb von einer WKA auf dem Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen erteilt.

### Bezeichnung der WKA

	<b>WKA 1</b>
Name des Herstellers	Vestas Deutschland GmbH Kapstadtring 7 22297 Hamburg
WKA-Typ	Vestas V-126
Nennleistung	3,45 MW
Nabenhöhe	117 m
Rotordurchmesser	126 m
Gesamthöhe	180 m
Gemarkung	Rommerskirchen
Flur	39
Flurstück(e)	20
RW (UTM)	339 484
HW (UTM)	5 654 899

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der ebenfalls beantragten WKA 2 ist nicht Gegenstand dieses Bescheides. Auf Antrag der Firma ABO Wind AG vom 06.05.2020 wurde das Verfahren zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der WKA 2 bis auf weiteres ruhend gestellt.

2.

Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung und der Betrieb der Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

4.

Vor Baubeginn ist die Sicherung des Rückbaus der WKA einschließlich aller Nebenanlagen, Gründungen, Flächenversiegelungen und -verdichtungen nach Aufgabe der bestimmungsmäßigen Nutzung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten mittels Bankbürgschaft zu Gunsten des Rhein-Kreis Neuss nachzuweisen. Unter Baubeginn sind sämtliche Tätigkeiten zu verstehen, die zur Errichtung der Anlage beitragen. Ausgenommen sind Vermessungstätigkeiten.

5.

Der Anlagenbetreiber hat sich gegenüber der Überwachungsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu verpflichten die in Abschnitt 6 der Schallimmissionsprognose der IEL GmbH Nr. 4134-19-L3 vom 16.07.2019 angegebenen Schalleistungspegel einzuhalten.

6.

Mit dem Bau der WKA darf erst begonnen werden, wenn gegenüber dem Geologischen Dienst NRW durch ein Gutachten nachgewiesen worden ist, dass die im Schreiben des Geologischen Dienstes NRW vom 19.06.2017 angegebenen Beeinträchtigungen an der Erdbebenstation Pulheim PLH durch den Betrieb der WKA nicht überschritten werden. Das Gutachten ist durch den Geologischen Dienst NRW zu prüfen und zu bestätigen.

7.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WKA 1 wird angeordnet.

## **II.**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlagen und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (SGV 232) in der zurzeit gültigen Fassung.
- Luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung.

## **III.**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

## IV.

### Gebühren

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Anlage betragen 2.360.742,83 Euro.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **10.489,13 Euro**.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) SGV. NRW. 2011) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe bis zum **28.07.2020** unter Angabe des nachfolgenden Kassenzeichens auf das auf Seite 1 genannte Konto der Kreiskasse.

**Kassenzeichen: 583440012804**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

## V.

### Begründung

#### a) Sachentscheidung

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA 1 & 2) des Typs Vestas V-126 mit einer Nabenhöhe von 117 m sowie einem Rotordurchmesser von 126 m auf dem Grundstück innerhalb der Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Rommerskirchen, Flur 39, Flurstück 20 (WKA 1) und Flur 39, Flurstück 75 (WKA 2). Es handelt sich hierbei um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Mit Antrag vom 09.09.2016, eingegangen am 12.09.2016 und zuletzt vervollständigt am 30.08.2019, beantragte die Antragstellerin die Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen des im Tenor dieses Bescheides genannten Vorhabens.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 19 BImSchG und der 9. BImSchV im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Genehmigungsbehörde hat eine umfassende Prüfung des Antrages sowie der eingereichten Unterlagen unter Beteiligung der Behörden und sachverständigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durchgeführt.

Es wurden beteiligt:

- Bezirksregierung Düsseldorf (Arbeitsschutz, zivile Luftaufsicht)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Geologischer Dienst NRW
- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Gemeinde Rommerkirchen

- Stadt Pulheim
- Stadt Bergheim
- Bauamt des Kreis-Kreis Neuss / Stadt Jüchen Amt für Stadtentwicklung
- Rhein-Kreis Neuss - Amt 61 Entwicklung- und Landschaftsplanung
- Rhein-Kreis Neuss - Amt 53 Gesundheitsamt
- Rhein-Kreis Neuss - Amt 68.1 Untere Wasserbehörde
- Rhein-Kreis Neuss - Amt 68.2 Untere Bodenschutzbehörde
- Rhein-Kreis Neuss - Amt 68.3 Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Amprion GmbH

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausgehen.

Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften nach dem BImSchG, der Windenergie-Erlass sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Bedenken grundsätzlicher Art gegen das Vorhaben wurden durch die Gemeinde Rommerskirchen erhoben.

Mit Schreiben vom 30.11.2018 hat die Gemeinde der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass sie das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben der Firma ABO Wind AG nicht erteilt. Begründet wurde die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

„Für das Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen besteht ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aus dem Jahre 1999, der durch Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie Ausschlusswirkungen im übrigen Gemeindegebiet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet. Das beantragte Vorhaben liegt außerhalb einer Vorrangfläche und ist damit planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Auch wenn die Gemeinde Rommerskirchen ein Verfahren auf Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet hat, die Vorranggebiete ausweitet und das Vorhaben in einem künftigen Vorranggebiet liegt, kann das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden, weil der geänderte Flächennutzungsplan noch nicht in Kraft getreten ist und die Gemeinde an dem bisherigen Flächennutzungsplan gebunden ist.“

Aus Sicht des Rhein-Kreis Neuss stellt sich die planungsrechtliche Situation wie folgt dar:

## **A. Raumordnung**

### **A.1 Raumbedeutsames Vorhaben**

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Windenergieanlagen der vorliegend beantragten Größe sind raumbedeutsame Vorhaben, da durch sie Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG), siehe auch Ziff. 3.2.3 des Windenergie-Erlasses vom 8. Mai 2018. Bei Windenergieanlagen wird die Raumbedeutsamkeit bei einer Höhe von 100 m angenommen.

- siehe: Söfker, (Ernst-Zinkahn-Bielenberg), Baugesetzbuch, Lfg. 119 Nov. 2015, § 35 BauGB Rn. 128

Die Ziele der Raumordnung sind daher bei der Genehmigung der Windenergieanlagen zu beachten, da sie mit 180 m eine Höhe von 100 m deutlich überschreiten.

### **A.2 Lage in einem Windenergiebereich des Regionalplans (Vorranggebiet)**

Die beantragte Windkraftanlage 1 liegt vollständig (Mast und Rotor) in einem im Regionalplan festgelegten Windenergiebereich (Rom\_WIND\_019-A).

Die beantragte Windkraftanlage 2 liegt teilweise (Mast) in einem im Regionalplan festgelegten Windenergiebereich, während die von den Rotoren überstrichene Fläche außerhalb des Windenergiebereiches liegt.

Auch vor dem Hintergrund der Problemstellung, dass sich die Umriss der im Kartenwerk des Regionalplans mit einem Maßstab von 1:50.000 eingezeichneten Vorrangfläche zum Teil im Ungefähren bewegen, ist vorliegend dennoch der entscheidende Teil des Grenzverlaufs erschließbar, so dass die vorstehende Feststellung jedenfalls möglich ist. Dies gilt, da sich auch bei dem Maßstab von 1:50.000, den Regionalpläne haben, zusammen mit dem jeweiligen Plankonzept, dargelegt in der Begründung zum Raumordnungsplan, die Grenzen trotz der Unschärfe in der zeichnerischen Darstellung erschließen lassen.

- zustimmend: OVG Lüneburg, Urt. v. 03.12.2014, Az. 12 LC 30/12, Rn. 44

Der Regionalplan Düsseldorf nennt in seiner Begründung die Abstände, die er zu bestimmten Nutzungen gewährt sehen möchte, hier relevant ist der gewollte Abstand von 100 Meter um die Achse von Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen.

Damit kann, neben der grundsätzlich vorrangig als Prüfmaßstab anzuwendenden zeichnerischen Darstellung des Windenergiebereiches im Planteil des Regionalplans, auch der einzuhaltende 100-Meter-Abstand zur Kreisstraße konkretisierend angenommen werden, den die Windkraftanlage 2 als Ganzes (Windenergieanlage einschließlich des Rotors) nicht einhält.

Zwar schließen die Festlegungen des Regionalplans Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiebereiche nicht aus, da diese im Regionalplan als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten kategorisiert sind. Es ist jedoch zu bedenken, dass nur die Teile einer Windkraftanlage von der Vorrangwirkung des Regionalplans erfasst werden, die innerhalb der Windenergiebereiche liegen.

- siehe: Bezirksregierung Düsseldorf, Regionalplan Düsseldorf (RPD), 2. Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein B zur 3. Beteiligung und entsprechenden Erörterung, S. 5
- siehe auch: Bezirksregierung Düsseldorf/Regionalrat Düsseldorf, Begründung für die Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD), S. 480 (Fn. 51)
- zustimmend: VG Hannover, Urt. v. 22.09.2011, Az. 4 A 1052/10, Rn. 43

Somit wird festgehalten, dass Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen, da die beantragten Windenergieanlagen in keinem Bereich liegen, für den die Raumordnung entgegenstehende Ziele formuliert. Die Windkraftanlage 1 ist zudem vollständig von der Vorrangwirkung des Regionalplans erfasst.

## **B. Städtebaurecht**

### **B.1 Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen**

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen (15. Änderung „Windenergieanlagen“ aus dem Jahre 1999) weist eine Konzentrationszone für Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) an anderer Stelle aus. Somit untersagt er die Errichtung von Windenergieanlagen an den beantragten Standorten, obwohl diese in einem Windenergiebereich nach Regionalplan liegen.

Hier ergeben sich Diskrepanzen zwischen dem Regionalplan und damit den Zielen der Raumordnung und dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan.

### **B.2 Versagen des gemeindlichen Einvernehmens**

Die Gemeinde Rommerskirchen versagt auf Grundlage ihres Flächennutzungsplanes das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Dies wurde durch die Gemeinde mit Schreiben vom 30.11.2018 mitgeteilt und mit Schreiben vom 17.12.19 erneut bekräftigt, nachdem die Untere Immissionsschutzbehörde als nach Landesrecht zuständige Behörde der Gemeinde mit Schreiben vom 02.12.19 im Rahmen einer Anhörung nach § 73 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ihre Rechtsauffassung mitgeteilt und Gelegenheit gegeben hat, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Nach hiesiger planungsrechtlicher Auffassung verweigert die Gemeinde Rommerskirchen das nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen rechtswidrig, denn das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden, § 36 Abs. 2 BauGB; siehe dazu B.3.

Zustimmung der Gemeinde oder Versagung ergehen in den Fällen der §§ 31, 33, 34 und 35 in Anwendung zwingenden Rechts. Die Gemeinde hat also nur zu entscheiden, ob das Vorhaben nach einer dieser Vorschriften zulässig ist oder nicht (vgl. BVerwG, B. v. 17.06.2003 – 4 B 14.03 –, NVwZ-RR 2003, 719 = ZfBR 2003, 695).

- siehe: Schlichter / Stich / Driehaus / Paetow, Berliner Kommentar zum Baugesetz-buch, § 36 BauGB, Rn. 13

Ein Ermessen kann die Gemeinde nur im Fall von Ermessensentscheidungen (§§ 31, 33 Abs. 2, § 34 Abs. 2 Hs. 2, Abs. 3a Satz 1 BauGB) und nur im Rahmen der nach diesen Vorschriften zulässigen Ermessensspielräume ausüben.

- zustimmend: Söfker (Ernst-Zinkahn-Bielenberg), Baugesetzbuch, Lfg. 123 Okt. 2016, § 36 BauGB Rn. 30

Die nach Landesrecht zuständige Behörde – vorliegend die untere Immissionsschutzbehörde, § 73 Abs. 1 Satz 2 BauO – kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen, § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB. Das „kann“ räumt dabei der Genehmigungsbehörde lediglich die Befugnis zum Ersetzen ein, aber kein Ermessen; es ist somit eine gebundene Entscheidung zu treffen.

- zustimmend: Schlichter / Stich / Driehaus / Paetow, Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, § 36 BauGB, Rn. 14
- zustimmend: Söfker (Ernst-Zinkahn-Bielenberg), Baugesetzbuch, Lfg. 123 Okt. 2016, § 36 BauGB Rn. 41

### **B.3 Zulässigkeit des Vorhabens**

#### **B.3.1 Sonderregelung in § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB**

Im Gegensatz zur Auffassung der Gemeinde ist das Vorhaben hinsichtlich der Windkraftanlage 1 nach § 35 BauGB zulässig und von keiner Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffen; zur Windenergieanlage 2, siehe B.3.5.

Die antragsgegenständliche Windenergieanlage ist ein Vorhaben, das im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB zugelassen werden soll. Windkraftanlagen sind Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Somit sind sie im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist vorliegend als gesichert anzusehen, so dass es planungsrechtlich nur noch auf die Frage ankommt, ob der Errichtung und dem Betrieb der begehrten Anlage öffentliche Belange entgegenstehen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans können ein dem Vorhaben entgegenstehender oder von ihm beeinträchtigter öffentlicher Belang sein (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Hierauf stützt die Gemeinde Rommerskirchen das Versagen ihres Einvernehmens.

Die beantragten Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Vorhaben, vgl. A.1. Eingeschränkt wird die Bedeutung von Flächennutzungsplandarstellungen für die Zulassung von raumbedeutsamen Vorhaben durch die auch einen entgegenstehenden Flächennutzungsplan als öffentlichen Belang erfassende Sonderregelung in § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB, nach der öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Ein Ziel der Raumordnung geht danach also auf der Zulassungsebene einer Flächennutzungsplandarstellung als bloßen öffentlichen Belang vor.

- zustimmend/siehe: Reidt, BauR - Baurecht 2017, S. 1293, 1295f.

#### **B.3.1.1 Abwägung öffentlicher Belange bei Aufstellung Regionalplan Düsseldorf**

Im Regionalplan Düsseldorf sind Windenergiebereiche als Ziele der Raumordnung dargestellt. Diese Windenergiebereiche sind im Regionalplan als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten kategorisiert. Es handelt sich somit um Gebiete, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind nach den Festlegungen des Regionalplans Ziele der Raumordnung.

Die dazugehörige Abwägung ist in den Unterlagen zur Regionalplanaufstellung dokumentiert (Begründung: insbesondere Ziffer 7.2.15.3.4 Besondere Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung, Umweltprüfung, Erörterungen). Auf einen Fall wie den vorliegenden wird in Ziffer 7.2.15.3.4.1 „Bewertung kommunaler Windkraftzonen“ eingegangen: „In jedem Fall wird in der Abwägung gesehen, dass und soweit

Kommunen in ihren FNPs derzeit einen Windenergieanlage-Ausschluss auf Flächen vorsehen, die im RPD für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehen sind. Hier sprach dann die regionalplanerische Gesamtabwägung trotz dieser bauleitplanerischen Sachlage für eine entsprechende Darstellung.“

- siehe: Bezirksregierung Düsseldorf/Regionalrat Düsseldorf, Begründung für die Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD), S. 484

### **B.3.1.2 § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB greift**

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen der Sonderregelung des § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB erfüllt sind, weil der öffentliche Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Flächennutzungsplan – bei der Darstellung der Windenergiebereiche als Ziele der Raumordnung im Zuge der Aufstellung des Regionalplans abgewogen worden ist. Damit steht der öffentliche Belang „Darstellungen des Flächennutzungsplans“ dem antragsgegenständlichen raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegen; dasselbe gilt für übrige öffentliche Belange, die bei der Festlegung des Vorranggebietes abgewogen worden sind, beispielsweise Belange der Landschaftspflege, Kulturlandschaft oder des Denkmalschutzes (Begründung Regionalplan Düsseldorf, Ziff. 7.2.15.3.7, 7.2.15.3.8).

- zustimmend: Söfker, (Ernst-Zinkahn-Bielenberg), Baugesetzbuch, Lfg. 119 Nov. 2015, § 35 BauGB Rn. 121

Da bei der Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf eine Abwägung von öffentlichen Belangen stattgefunden hat, kann die Gemeinde im Rahmen des § 36 keine auf diesen regionalplanerisch bereits abgewogenen Belangen fußenden Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geltend machen.

- zustimmend: Schlichter / Stich / Driehaus / Paetow, Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, § 35 BauGB, Rn. 91
- zustimmend: Söfker, (Ernst-Zinkahn-Bielenberg), Baugesetzbuch, Lfg. 119 Nov. 2015, § 35 BauGB Rn. 122

Zu bedenken ist ferner § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als spezielle Beachtlichkeitsklausel. Zu klären (siehe unten, B.3.3) ist somit noch das Verhältnis von raumordnerischen Zielfestlegungen und Darstellungen im Flächennutzungsplan im Rahmen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, hier bei einer Regionalplanung, die auf eine Flächennutzungsplanung nachfolgt – die Flächennutzungsplanung ist von 1999, die Regionalplanung von 2017.

Wie bereits angeführt, hat der Träger der Regionalplanung eine eigene Abwägung bei seiner Zieldarstellung vorgenommen. Eine Verpflichtung zur Übernahme der gemeindlichen Flächennutzungsplanungen besteht nicht, im Übrigen wäre eine schlichte Übernahme von gemeindlichen Konzentrationszonenplanungen in den Regionalplan ein Abwägungsausfall auf Ebene der Regionalplanung und würde aufgrund mangelnder eigener Planungskonzeption zu einer Unwirksamkeit des Raumordnungsplans führen.

- zustimmend: Reidt, BauR - Baurecht 2017, S. 1293, 1297

Im Ergebnis weichen die Windenergiebereiche des Regionalplans von den Konzentrationszonen der gemeindlichen Planung in Rommerskirchen ab, und zwar sowohl von der gültigen Planung von 1999 als auch von der Planung der nicht genehmigten 47. Änderung, die den älteren sachlichen Teilflächennutzungsplan überarbeitet hat.

### **B.3.2 Funktionslosigkeit des Flächennutzungsplanes**

An dieser Stelle kann die Frage diskutiert werden, ob der Flächennutzungsplan infolge fehlender Anpassung an die Ziele der Raumordnung unwirksam oder funktionslos hinsichtlich der Steuerung der Windenergienutzung geworden ist.

- zustimmend: Schlichter / Stich / Driehaus / Paetow, Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, § 1 BauGB, Rn. 37

Flächennutzungspläne unterliegen einer ständigen Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Die Gemeinde hat vorliegend nach Inkrafttreten des Regionalplanes eine Handlungspflicht als Planänderungspflicht.

- zustimmend: Runkel (Ernst-Zinkahn-Bielenberg), Baugesetzbuch, Lfg. 125 Mai 2017, § 1 BauGB Rn. 65b
- zustimmend: BVerwG, Beschl. v. 08.03.2006, Az. 4 BN 56.05, Rn. 7
- zustimmend: Schlichter / Stich / Driehaus / Paetow, Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, § 1 BauGB, Rn. 40

Somit muss die Gemeinde ihren Flächennutzungsplan ändern. Wäre dies vorliegend eine Genehmigungsvoraussetzung, müssten die Gemeinde und die Kommunalaufsicht durch die Genehmigungsbehörde darauf hingewiesen und im Ergebnis eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung initiiert werden.

- zustimmend: BGH, Urt. v. 25.10.2012, Az. III ZR 29/12, Rn. 20
- zustimmend: Söfker, (Ernst-Zinkahn-Bielenberg), Baugesetzbuch, Lfg. 123 Okt. 2016, § 36 BauGB Rn. 49b
- zustimmend: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV), RdErl. VA 3 - 16.22.03 - 213/15, 27.10.2016

### **B.3.3 Zulässigkeit des Vorhabens Windkraftanlage 1 Windpark Gill I aufgrund der Festlegungen des Regionalplans, auch ohne Änderung des Flächennutzungsplanes**

In der in Rede stehenden Konstellation leitet sich indessen eine Zulässigkeit zumindest der beantragten Windkraftanlage 1 schon aufgrund der Regelungen des § 35 BauGB ab, so dass die vorstehend diskutierte Planänderung durch die Gemeinde nicht erforderlich für eine Zulassung ist.

Hier ist von Bedeutung, dass gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben nur „in der Regel“ entgegenstehen, wenn hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB richtet demnach kein absolutes Zulassungshindernis auf.

Eine Abweichung vom Regelfall ist im Einzelfall möglich, wenn das gesamträumliche Planungskonzept der Gemeinde nicht in Frage gestellt wird. Das Steuerungsziel der Konzentrationszonenplanung darf nicht unterlaufen werden; es muss sich um eine vom Plangeber so nicht vorhergesehene (atypische) Fallkonstellation handeln.

- zustimmend: BVerwG, 26.04.2007 - BVerwG 4 CN-(3) 3.06, Rn. 17
- zustimmend: BVerwG, 17.12.2002 - BVerwG 4 C 15.01, Rn. 47

Für den vorliegenden Antrag ist mit Blick auf die Lage der Windkraftanlage 1 in einem Windenergiebereich (Rom\_ WIND\_ 019-A) des Regionalplans (Vorranggebiet, § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG) vom Regelfall abzuweichen:

„Zu beachten ist hierbei, dass § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB mit seiner zulässigkeitsbegründenden Wirkung für die Raumordnungsplanung ohne jede Einschränkung gilt, während § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur „in der Regel“ zur Unzulässigkeit eines Vorhabens bei einer Ausweisung an anderer Stelle durch einen Flächennutzungsplan führt. Ein Flächennutzungsplan mit einer Ausweisung an anderer Stelle stellt damit zwar grundsätzlich einen entgegenstehenden öffentlichen Belang der jeweiligen Standortgemeinde für das betreffende Vorhaben dar. Dieser Belang soll jedoch nach der gesetzlichen Regelung überwindbar sein, wenn eine Ausnahme von der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gerechtfertigt ist. Im Fall einer das Vorhaben ermöglichenden Festlegung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB ist dies der Fall. Es sollen in derartigen Konstellationen entgegenstehende, auch kommunale, Belange, so wie sie in den Darstellungen eines Flächennutzungsplans zum Ausdruck kommen, überwindbar sein, während gleichzeitig die zulässigkeitsbegründende Vorrangregelung in § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB insofern keine Einschränkung enthält. Es wird folglich mit § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB einer raumordnerischen Standortzuweisung Vorrang gegenüber einer solchen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eingeräumt.“

- siehe: Reidt, BauR - Baurecht 2017, S. 1293, 1299

- zustimmend; Schlichter / Stich / Driehaus / Paetow, Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, § 35 BauGB, Rn. 91

Die das Vorhaben ermöglichende Festlegung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB ist die Festlegung des Windenergiebereiches Rom\_WIND\_019-A, in dem der beantragte Standort der Windkraftanlage 1 liegt. Der Windenergiebereich als abgewogenes Ziel der Raumordnung ist eine raumordnerische Standortzuweisung, der mit § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB Vorrang gegenüber einer solchen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eingeräumt wird.

Somit ist bei der Frage der Zulassung der Windkraftanlage 1 „kein von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Flächennutzungsplanung zugrunde gelegter Regelfall gegeben. Es bedarf vielmehr einer Abweichung von der Flächennutzungsplandarstellung dergestalt, dass die dort geregelte Ausschlusswirkung hinter die Gestattungswirkung des Raumordnungsplans nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB zurücktritt. Dies ist auch der Sache nach gerechtfertigt. Denn die mit der Formulierung „in der Regel“ verbundene Einschränkung soll gerade dazu dienen, in Sonderfällen unzumutbaren Belastungen des jeweiligen Vorhabenträgers vorzubeugen. Es ist im Hinblick auf § 1 Abs. 4 BauGB unzweifelhaft, dass ein Flächennutzungsplan mit von der Raumordnungsplanung abweichenden Konzentrationszonen auf Dauer keinen Bestand haben kann und es ist daher letztendlich auch nur eine Frage der Zeit, bis wann der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst wird. Vor diesem Hintergrund ist es dem jeweiligen Vorhabenträger nicht zumutbar und würde für ihn, auch vor dem Hintergrund des in Art. 14 Abs. 1 GG verankerten und durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB konkretisierten Eigentumsschutzes, eine nicht hinnehmbare Belastung darstellen, wenn sein Genehmigungsantrag unter Verweis auf eine Flächennutzungsplandarstellung als entgegenstehenden öffentlichen Belang i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgelehnt würde, die inhaltlich überholt ist und daher nach Maßgabe von § 1 Abs. 4 BauGB ohnehin angepasst werden muss. Einem solchen Belang kommt nicht mehr das notwendige Gewicht zu, um ein vom Gesetzgeber privilegiertes Außenbereichsvorhaben zu untersagen. Letztlich würde dies ansonsten darauf hinauslaufen, dass der Genehmigungsantrag eines Vorhabenträgers mit dem Ergebnis abgelehnt würde, dass er ggf. bereits sehr kurze Zeit später erneut gestellt werden könnte und dann auch genehmigungsfähig wäre. Dies soll durch die gesetzliche Formulierung „in der Regel“, die entsprechende Flexibilität schafft, gerade vermieden werden.“

- siehe: Reidt, BauR - Baurecht 2017, S. 1293, 1299f.

Dieser Argumentation wird sich aus planungsrechtlicher Sicht angeschlossen. Soweit eingewendet werden soll, dass sich die vorstehend zitierten Aussagen von Reidt auf „Konzentrationszonen“ in einem Regionalplan – und mithin auf wohl Eignungsgebiete – beziehen, sei festgehalten, dass die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB sowohl bei einem Eignungs- als auch bei einem – vorliegend zu beachtenden – Vorranggebiet eintritt.

- zustimmend: Söfker, (Ernst-Zinkahn-Bielenberg), Baugesetzbuch, Lfg. 119 Nov. 2015, § 35 BauGB Rn. 121

Windkraftanlagen sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich, auf ihre Genehmigung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch. Im Beziehungsgeflecht zwischen Raumordnung und Bauleitplanung kommt jener eine Durchsetzungskraft zu, dergestalt, dass sich die Bauleitplanung anpassen muss. Somit schlägt im vorliegenden Fall die Regionalplanfestlegung von Vorranggebieten für die Windenergie gleichsam auf die Genehmigungsebene durch, so dass für die Windkraftanlage 1 von der Regelannahme bezüglich der Ausschlusswirkung der Konzentrationszone des Flächennutzungsplanes im Zuge der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit abgewichen werden muss.

Die Plankonzeption der Gemeinde und das mit der Ausweisung an anderer Stelle in ihrem Flächennutzungsplan verfolgte Steuerungsziel werden durch die Genehmigung der Windkraftanlage nicht unterlaufen. Die Plankonzeption und das von der Gemeinde Rommerskirchen hinsichtlich der Windkraftnutzung verfolgte Steuerungsziel, sowohl der 15. Änderung als auch der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, sind bereits durch das Inkrafttreten des Regionalplans Düsseldorf nicht länger aufrechtzuerhalten und durchsetzungsfähig.

Somit werden die Anforderungen, auch der anfangs dieses Kapitels (B.3.3) angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, erfüllt. Die begehrte Genehmigung der Windkraftanlage 1 unterläuft nicht die mögliche Plankonzeption der Gemeinde, da sie in einem Windenergiebereich liegt, der bei einer

anstehenden Konzentrationszonenplanung der Gemeinde ohnehin Teil derjenigen Flächen sein muss, für die eine Ausweisung zugunsten einer Windenergienutzung erfolgen wird. Im Übrigen handelt es sich – bezogen auf die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – auch um eine vom Plangeber so nicht vorhergesehene Fallkonstellation. Hätte der Rat nämlich in einem Zeitpunkt über einen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung beschlossen, in dem der Regionalplan mitsamt seinen Vorranggebieten für die Windenergie rechtskräftig gewesen wäre, hätte er die Fläche, auf der die Windkraftanlage 1 liegt, als Konzentrationszone ausgewiesen (bzw. ausweisen müssen).

### **B.3.4 Keine Beeinträchtigung der Planungshoheit der Gemeinde**

Einwänden, die Planungshoheit der Gemeinde oder speziell ihre Plankonzeption für Windenergie im Zuge ihrer Flächennutzungsplanung würden durch die Genehmigung der begehrten Windkraftanlage in Frage gestellt werden, kann begegnet werden, dass die Windenergieplanung des Regionalplans Bindungen für die Bauleitplanung der Gemeinde geschaffen hat. Das heißt, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen auch ohne die anstehende Genehmigung an der Stelle des Windenergiebereichs des Regionalplans Windenergieanlagen (künftig) zulassen muss.

- zustimmend: Reidt, BauR - Baurecht 2017, S. 1293, 1300

Die gemeindliche Bauleitplanung ist nicht frei, sondern muss stets die Ziele der Raumordnung beachten und umsetzen. Dies regeln schon § 4 Abs. 1 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB; bei § 1 Abs. 4 BauGB ist zu bedenken, dass dieser noch weiter geht als § 4 Abs. 1 ROG, da das Baugesetzbuch auch für nicht raumbedeutsame Bauleitplanungen die Beachtung der Ziele der Raumordnung anordnet. Daneben binden auch die Privilegierungsvorschriften des § 35 BauGB die Planung, da sie nur unter bestimmten Voraussetzungen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB einschränken darf. So muss beispielsweise der Windenergienutzung ein „substantieller Raum“ im Flächennutzungsplan eingeräumt werden, damit eine Konzentrationszonenplanung überhaupt wirksam sein kann.

Auch stellt § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB eine gesetzliche Beschränkung der Planungshoheit der Gemeinde dar.

- zustimmend: Schlichter / Stich / Driehaus / Paetow, Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, § 35 BauGB, Rn. 91

Die Gemeinde kann zudem aufgrund dieser Vorschrift das Einvernehmen nicht aus Gründen versagen, die bereits bei der Aufstellung eines Ziels der Raumordnung abgewogen worden sind.

- zustimmend: Söfker, (Ernst-Zinkahn-Bielenberg), Baugesetzbuch, Lfg. 119 Nov. 2015, § 35 BauGB Rn. 122

Somit verletzt eine Genehmigung der Windkraftanlage 1 nicht die Rechte der Gemeinde aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG (s. auch B.3.3).

Das somit hinsichtlich der Windkraftanlage 1 rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde Rommerskirchen wird mit diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid ersetzt. Hinsichtlich der Windkraftanlage 2 gilt, dass das Einvernehmen zur Recht versagt wurde, da die Anlage 2 nicht nach § 35 BauGB zulässig ist.

Zur Beurteilung der Lärmsituation in der Nachbarschaft sind durch das Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (IEL) schalltechnische Berechnungen Bericht-Nr. 4134-18-L1 vom 23.05.2018 und Bericht-Nr. 4134-19-L3 vom 16.07.2019 erstellt worden. Im Rahmen der Schallprognose wurden insgesamt 18 Immissionsorte betrachtet.

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. TA Lärm sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Nach Nr. 2.2 der TA Lärm ist der Einwirkungsbereich einer Anlage die Flächen, in denen die von den Anlagen ausgehenden Geräuschen einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für

diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert (IRW) liegt, oder Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

Die Berechnungsergebnisse zeigen auf, dass sich 6 der betrachteten 18 Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der beantragten WKA befinden.

Insgesamt wird der jeweils zulässige Immissionsrichtwert an 2 Immissionsorten ausgeschöpft und an 12 weiteren Immissionsorten um mindestens 1 dB unterschritten.

An den Immissionsorten IP08, IP11 und IP12 wird der zulässige Immissionsrichtwert rechnerisch um 1 dB überschritten. Gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 Absatz 3 soll die Genehmigung der geplanten Anlage nicht verwehrt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass die Überschreitung nicht größer als 1 dB ist. Dies ist in der vorliegenden Planung gegeben. Weiterhin befinden sich IP08 und IP11 gemäß TA Lärm Nr. 2.2 außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten WKA. Am Immissionsort IP12 unterschreitet die Zusatzbelastung den zulässigen Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB und ist damit gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 Absatz 2 als nicht relevant anzusehen.

Am Immissionsort IP06 wird der zulässige Immissionsrichtwert rechnerisch um 2 dB überschritten. Der Immissionsrichtwert wird hier allerdings bereits durch die Vorbelastung um 2 dB überschritten und die Gesamtbelastung durch die Zusatzbelastung nicht weiter erhöht. Die Zusatzbelastung unterschreitet den zulässigen Immissionsrichtwert hier um 6 dB und ist damit gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 Absatz 2 als nicht relevant anzusehen.

Gemäß den Hinweisen des LANUV NRW, kann eine Anlage trotz Überschreitung des Immissionsrichtwertes genehmigt werden, wenn sie nachweislich weder relevant zur Gesamtbelastung beiträgt noch eine akustische Sanierung dauerhaft verunmöglicht (vgl. D. Piorr; Geräuschemissionen und -immissionen von Windenergieanlagen; BEW; 17.05.2018). Dies ist in der vorliegenden Planung gegeben.

Während der Tageszeit, zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, liegen die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung an allen Immissionsorten um mindestens 12 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert.

Vor diesem Hintergrund gilt der Nachweis als erbracht, dass durch den Betrieb der Windkraftanlage 1 vom Typ Vestas V-126 am beantragten Standort keine schädlichen Umweltauswirkungen in Form von Geräuschen ausgehen, da die zulässigen Immissionsrichtwerte bzw. der geeignete Zwischenwert eingehalten werden.

Gemäß TA Lärm Nr. 7.3 sind tieffrequente Geräusche zu berücksichtigen, wenn das zu beurteilende Geräusch maßgebliche energetische Anteile im Frequenzbereich unterhalb 90 Hz aufweist.

Die von modernen Windkraftanlagen hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich (Frequenzbereich  $\leq 20$ Hz) liegen unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle wurden bisher keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse erlangt, dass diese ursächlich zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen.

In der TA Lärm Nr. 6.2 sind Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden definiert. Diese werden für die schalltechnische Beurteilung bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragungen herangezogen.

In Bezug auf die Windkraftanlagen scheidet eine Beurteilung auf Grund einer Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden aus.

Eine Körperschallübertragung ist maßgeblich von der Einleitung der Körperschallenergie vom Turm über das Fundament in das Erdreich und von der Beschaffenheit des Erdbodens.

Es liegen derzeit keine Hinweise darüber vor, dass eine solche Körperschallübertragung von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden stattfindet und zu Überschreitung gem. TA-Lärm definierter Immissionswerte führen kann.

Ebenfalls wurde der durch den Betrieb der beantragten Windkraftanlagen verursachte periodischer Schattenwurf im Rahmen einer gutachterlichen Berechnung (Bericht-Nr. SW16013B1 vom 18.08.2016 und SW16013N1B1 vom 29.03.2018) durch die Firma Windtest Grevenbroich GmbH betrachtet. Im Rahmen dieser Prognose wurden insgesamt 16 Immissionspunkte betrachtet. Der Gutachter hat an insgesamt 3

Immissionspunkten theoretische Überschreitungen durch die Gesamtbelastung berechnet. Die Überschreitungen werden durch eine an der WKA angebrachte Schattenabschaltautomatik verhindert.

Der Discoeffekt stellt aufgrund der matten Beschichtung der WKA kein Problem dar.

Die optisch bedrängende Wirkung ist vor allem von der Gesamthöhe der Windkraftanlagen und der Nähe der Anlage zu Wohngebäuden abhängig. In dem vom Windenergie-Erlass NRW zitierten Urteil des OVG NRW werden Abstände zur Wohnbebauung angegeben. Der geringste Abstand zwischen Wohnbebauung und der beantragten Windkraftanlagen liegt mit 860 m weit über dem dreifachen der Gesamthöhe der Anlage. Die Einzelfallprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine optisch bedrängende Wirkung der Anlagen auf die umliegenden Wohnnutzungen ausgeschlossen werden kann.

Um eine Gefährdung der Allgemeinheit durch Eiswurf von den WKA auszuschließen, ist durch die Firma Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG für die hier beantragten Windkraftanlagen Vestas V-126 eine gutachterliche Stellungnahme (F2E-2018-WND-052, Revision 3) vom 04.05.2018 zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall erstellt worden. Als Schutzobjekte wurden die Venloer Straße (B59) mit dem angrenzenden Fuß- und Fahrradweg, sowie mehrere landwirtschaftlich genutzte Wege in der Nachbarschaft der WKA definiert. Aus der Gesamtbewertung ergibt sich hinsichtlich Eiswurf und Eisfall von der beantragten WKA 1 keine Gefährdung bezüglich der Schutzobjekte.

Beeinträchtigungen von zivilen oder militärischen Flugsicherungseinrichtungen finden nicht statt. Gründe, die einer luftrechtlichen Zustimmung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Aus luftrechtlicher Sicht bestehen daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Aus Sicht des Denkmalschutzes bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der WKA keine Bedenken.

Der Vorhabensbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – des Rhein-Kreis Neuss (LP VI). Der Windpark befindet sich im Bereich des Entwicklungszieles 2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Gegen das Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Versagungsgründe. Da im Antrag aber noch nicht die tatsächliche Zuwegung dargelegt wurde (es werden zwei Varianten diskutiert), können der Umfang des Eingriffs und daraus resultierend der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen noch nicht abschließend beurteilt werden.

Naturschutzrechtliche Vorschriften werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht verletzt.

Das zu genehmigende Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB die §§ 14 bis 17 BNatSchG anzuwenden. Die Umsetzung des Vorhabens ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), weil sie Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen mit sich bringen wird, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, mögliche Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild bilanziert und beurteilt.

Die Ergebnisse der Bestandserhebung und Bestandsbewertung sind im landschaftspflegerischen Begleitplan vom 13. Februar 2017 (Anlage 5.7) dargestellt. Im Begleitplan werden auch Vorschläge zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe gemacht. Es kann einstweilen festgestellt werden, dass die Ergebnisse der Bestandserhebung und Bestandsbewertung aus hiesiger Sicht nachvollziehbar und korrekt sind. Ebenso ist die Ermittlung des numerischen Ausgleichsbedarfs nachvollziehbar und korrekt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Ersatzgeld geregelt. Gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe in der

Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Daher hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Die Ersatzzahlung ergibt sich aus dem durch die Wertstufe des Landschaftsbilds vorgegebenen Zahlwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe.

Die Ersatzzahlung wurde im landschaftspflegerischen Begleitplan korrekt berechnet.

Ob durch die Realisierung des Vorhabens (Bau und Betrieb) gegen artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, wurde durch die Vorhabenträgerin ermittelt und beurteilt sowie ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote vorgelegt. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Ermittlungen, deren Bewertung und Maßnahmenvorschläge sind im Bericht zur Artenschutzprüfung vom 12. September 2016 (Anlage Nr. 5.6) dargestellt.

Aus abfallrechtlicher, bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht und aus Sicht des Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten WKA.

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Der Geologische Dienst NRW besorgt, dass durch Auswirkungen durch den Betrieb der WKA die erforderliche Genauigkeit der seismologischen Messstation in Pulheim beeinträchtigt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist gegenüber dem Geologischen Dienst NRW durch ein Gutachten nachzuweisen, dass die im Schreiben des Geologischen Dienstes NRW vom 19.06.2017 angegebenen Grenzwerte des Leistungsdichtespektrums der Schwinggeschwindigkeit durch den Betrieb der WKA an der Erdbebenstation Pulheim PLH nicht überschritten werden. Das Gutachten ist durch den Geologischen Dienst NRW zu prüfen und zu bestätigen. Diese Forderung wurde in Form einer Bedingung in den Tenor dieser Genehmigung aufgenommen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn durch das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde gemäß den in der Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen der Antragstellerin zu erwarten sind. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein (§ 7 Abs. 5 UVPG).

Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden UVP-Vorprüfung der Antragstellerin kann festgestellt werden, dass sich keine UVP-Pflicht im Zuge des vorliegenden Genehmigungsverfahrens ergibt.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wurde durch Aushängung im Kreishaus Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss und im Kreishaus Grevenbroich, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de) am 11.07.2019 öffentlich bekannt gegeben.

Die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen hat ergeben, dass aufgrund des Inhalts der eingereichten Unterlagen sowie der in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, Belange des Baurechts, des Wasserrechts, Abfallrechts, Bodenschutzrechts sowie des Arbeitsschutzes und des Landschafts- und Artenschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten WKA 1 vorliegen. Dem Antrag der ABO Wind AG nach § 4 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer WKA auf dem Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## b) Kostenentscheidung

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (SGV. NRW. 2011) in der zurzeit gültigen Fassung der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren.

Auslagen sind in Höhe von 600,00 Euro (Kostenentscheidung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG i. V. m. Ziffer V. 13 der Anlage zu § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung-LuftKostV-) entstanden.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (SGV. NRW. 2011) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Die Errichtungskosten, d. h. die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlagen bzw. Anlagenteile, deren Errichtung und Betrieb mit diesem Bescheid genehmigt worden ist (WKA 1), betragen entsprechend Ihren Angaben 2.360.742,83 Euro.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:  
 $500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$ , die Mindestgebühr beträgt 500 Euro
- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:  
 $2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$
- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:  
 $151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$ .

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich mit der Variante b) eine Gebühr von 8.332,23 Euro.

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 BauO NRW mit ein.

Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Gebührenberechnung des zuständigen Bauamtes 8.853,75 Euro betragen.

Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr der Baugenehmigung festzusetzen, also 8.853,75 Euro.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe f) ist für die Entscheidung über einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 bzw. § 80a Abs. 1, 2 Verwaltungsgerichtsordnung eine Gebühr von 1/10 der Gebühr nach den Buchstaben a bis e, höchstens jedoch 10.000 Euro, festzusetzen. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 beträgt in diesem Fall 8.853,75 Euro. Somit ist für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung eine Gebühr von 885,38 Euro festzusetzen.

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG sieht die Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO NRW einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 € vor.

Bei der Bemessung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens wurde gemäß § 9 GebG NRW der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung berücksichtigt.

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG war der Verwaltungsaufwand gering, da eine abschließende Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgen konnte, so dass die Gebührenfestsetzung für den Verwaltungsaufwand im unteren

Bereich des Gebührenrahmens erfolgte. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung wird als mittel (Errichtungskosten > 500.000 € bis <= 50.000.000 €) angesehen, so dass die Gebührenfestsetzung für den Wert der Amtshandlung im mittleren Bereich des Gebührenrahmens erfolgte.

Aufgrund der o. g. Bemessung ergibt sich gemäß Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr von 150,00 Euro.

Gemäß der Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5 der AVerwGebO NRW wird eine Gebühr von insgesamt 9.889,13 Euro festgesetzt.

Hinzu kommen noch Auslagen von 600,00 Euro, die das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf (Luftaufsicht) als Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung des Vorhabens festgesetzt hat. Insgesamt ist somit eine Gebühr von **10.489,13 Euro** festzusetzen.

### **c) Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Mit Antrag vom 30.08.2019 wurde die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO beantragt.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuständig. In § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist bestimmt, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen entfällt, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ergibt sich, dass die Behörde, die einen Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes zuständig ist.

Die Zuständigkeit des Rhein-Kreis Neuss für die Anordnung der sofortigen Vollziehung folgt im vorliegenden Fall aus der Tatsache, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und die ABO Wind AG gemäß § 6 BImSchG einen Anspruch auf die Genehmigung hat.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des hier in Rede stehenden Bescheides ist § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Für den Fall, dass ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt einlegt, kann nach § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO die Behörde auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen. Die Anordnung ist auch vorsorglich möglich, wenn ein Widerspruch Dritter noch nicht vorliegt, aber zu erwarten ist.

In § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist bestimmt, dass die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet werden kann.

Die Voraussetzungen der vorgenannten Bestimmungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind im vorliegenden Fall gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist ein begünstigender Verwaltungsakt im Sinne des § 80 a Abs. 1 VwGO.

Die ABO Wind AG hat am 30.08.2019 den Antrag gestellt, gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides anzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier im überwiegenden Interesse eines Beteiligten im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, nämlich im überwiegenden Interesse der ABO Wind AG geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb der WKA 1 im Bereich der Gemeinde Rommerskirchen liegt im überwiegenden wirtschaftlichen Interesse der ABO Wind AG als Antragstellerin.

Hierbei ist das im konkreten Fall bestehende Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes gegen die Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs abzuwägen. Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten, weil sie sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin liegt und die Interessen möglicher Rechtsbehelfsführer an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs überwiegt. Der Eintritt einer aufschiebenden Wirkung eines solchen Rechtsbehelfs würde für die Antragstellerin erhebliche wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben.

Wenn einzelne Betroffene mit der Einlegung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage bis zur Bauphase warten, würde die Einlegung des Rechtsbehelfs wegen des nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO unmittelbar eintretenden Suspensiveffektes zum Baustopp führen. Die dann im Bauablauf eintretenden Schäden und Verzögerungen wären voraussichtlich erheblich.

Die Unbilligkeit der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung ergibt sich weiter aus den erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen, die der Antragstellerin entstehen würden. Diese ergeben sich daraus, dass eine Verfahrensverzögerung dazu führen würde, dass das Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von ca. 2,36 Mio. € nicht planmäßig errichtet werden kann. Zur Erlangung einer Einspeisetarifs muss entsprechend der Vorgaben des EEG 2017 an einer Ausschreibung teilgenommen werden. Im Fall einer Bezuschlagung läuft eine 30-monatige Frist bis zur Inbetriebnahme der WKA. Um diese Frist einhalten zu können, ist ein Baubeginn unmittelbar nach Bezuschlagung unerlässlich, da für den Fall, dass die Genehmigung beklagt wird, eine Fristverlängerung durch die Bundesnetzagentur nach § 36e Abs. 2 EEG 2017 nur möglich ist, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet ist.

Die hier beantragte Errichtung der Windenergieanlage im Gemeindegebiet von Rommerskirchen dient der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, so dass ein öffentliches Interesse besteht. Es besteht auch ein öffentliches Interesse, die Windenergieanlage gerade an diesem Standort zu errichten und in Betrieb zu nehmen, wie sich aus der raumordnerischen Festlegung als Windenergiebereich im Regionalplan Düsseldorf ergibt. Diesem kommt die Wirkung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung mit der Qualität eines Ziels der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG zu.

Aufgrund des oben dargestellten überwiegenden Interesses der ABO Wind AG an der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb der WKA 1 im Bereich der Gemeinde Rommerkirchen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

## **VI.**

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes – SigG vom 16.05.2001 (BGBl. I. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei schriftlicher oder elektronischer Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist

Durch die Erhebung der Klage wird die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der zurzeit gültigen Fassung).

**Wichtige Hinweise:**

1. Bei der Verwendung in elektronischer Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
2. Sie können gegen diesen Bescheid - wie aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich – unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich stattdessen zunächst möglichst bald mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen, wenn Sie mit dem Inhalt des Bescheides nicht einverstanden sind.

Ihr Ansprechpartner ist Herr Jepkens, den Sie unter der Telefonnummer 02181/601-6862 erreichen können. In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten innerhalb der Klagefrist durch eine rechtzeitige Kontaktaufnahme einvernehmlich geklärt werden, so dass es keiner Klage bedarf.

Beachten Sie bitte, dass diese Empfehlung die Rechtsmittelbelehrung nicht berührt. Das gilt auch für die Klagefrist. Im Falle einer Kontaktaufnahme werde ich jedoch umgehend prüfen, ob eine Klärung Ihrer Einwände vor Ablauf der Klagefrist möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Schemion



**Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
68.6.01-1.6.2-589/16**

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) und Hinweise**

**Allgemeine Nebenbestimmungen**

1.  
Die Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2.  
Der Genehmigungsbescheid (in digitaler Form oder zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
3.  
Dem Rhein-Kreis Neuss ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
4.  
Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der WKA ist dem Rhein-Kreis Neuss durch Vorlage eines Einmessprotokolls nachzuweisen, dass die Gauß-Krüger Koordinaten bzw. UTM 32 Koordinaten der Standort der WKA den in Abschnitt I aufgeführten entsprechen.
5.  
Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlagen erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:
  - Art der Störung,
  - Ursache der Störung,
  - Zeitpunkt der Störung,
  - Dauer der Störung,
  - Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
  - die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die Aufzeichnungen (schriftlich oder digital) sind mindestens 3 Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

**Nebenbestimmungen Untere Immissionsschutzbehörde**

6.  
Die Schallimmissionsprognose der Firma IEL GmbH Nr. 4134-19-L3 vom 16.07.2019 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

7.

Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss ist vor Inbetriebnahme eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WKA vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die WKA identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind. Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, muss eine akustische FGW-konforme Abnahmemessung durchgeführt werden.

8.

Die WKA ist während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose der IEL GmbH Nr. 4134-19-L3 vom 16.07.2019 in der schallreduzierten Betriebsweise mit einer maximalen Leistung von 3.175 kW im Betriebsmodus Mode 2 zu betreiben. Dabei darf ein Schalleistungspegel im Sinne einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 104,5 dB(A) nicht überschritten werden; dieser Wert gilt als das genehmigungsrechtlich zulässige Maß an Emission inklusive der erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten. Im Rahmen der Abnahmemessung ist nachzuweisen, dass der o.g. Schalleistungspegel nicht überschritten wird.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>WA,Okt</sub> [dB(A)]	86,3	91,1	95,1	97,3	97,6	94,1	87,2	73,3
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	88,5	93,3	97,3	99,5	99,8	96,3	89,4	75,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 0,8 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			

9.

Die WKA darf in keinem Betriebszustand tonhaltig sein. Tonhaltig sind WKA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

10.

Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist diese schnellst möglichst zu beheben. Ferner ist die WKA unverzüglich bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen. Die Störung ist unverzüglich der Überwachungsbehörde zu melden.

11.

Sollten die unter Nr. 8 aufgeführte Schalleistungspegel aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der WKA (z.B. Defekt oder Mangel) nicht eingehalten werden, ist die betreffende WKA unverzüglich nachts abzuschalten. Wenn dadurch sichergestellt werden kann, dass die unter Nr. 8 aufgeführte Schalleistungspegel wieder sicher eingehalten werden können, ist auch ein Wechsel in einen geringeren Leistungsmodus mit niedrigeren Schalleistungspegel zulässig.

12.

Um die Einhaltung des vorgenannten Schalleistungspegels sicherzustellen, ist die Steuerung der WKA zu programmieren und gegen unerlaubte Eingriffe zu sichern.

Aufgrund des leistungsreduzierten Betriebes der WKA während der Nachtzeit, ist ein Nachweis des Anlagenbauers über die entsprechende Programmierung der Anlagensteuerung dem Rhein-Kreis Neuss vorzulegen. Außerdem ist die WKA mit einer Einrichtung zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, elektrische Leistung, Drehzahl) zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten den Nachweis ermöglichen, dass die zur Einhaltung des genehmigten Schalleistungspegels erforderliche Leistungsbegrenzung während der Nachtzeit eingehalten wurde.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und dem Rhein-Kreis Neuss erstmals 3 Monate nach Aufnahme des schallreduzierten Betriebes und anschließend auf Verlangen vorzulegen.

13.

Die von der Genehmigung erfasste WKA ist so zu betreiben, dass die astronomisch maximal mögliche Gesamtbelastung durch Schattenwurfimmissionen an den im Einwirkungsbereich der Anlage gelegenen Wohnhäusern einschließlich deren intensiv genutzter Außenbereiche sowie an gewerblichen Betrieben, soweit dort Arbeitnehmer an Arbeitsplätzen im Sinne von § 2 Abs. 2 der Verordnung über Arbeitsstätten beeinträchtigt sind, insgesamt den Richtwert von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 min pro Tag nicht überschreitet.

Die tatsächliche Beschattungsdauer an den einzelnen Immissionsorten insgesamt darf 8 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten.

Die möglichen Immissionsorte ergeben sich aus der Schattenwurfprognose (SW16013N1B1 vom 29.03.2018) der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, die Bestandteil des Genehmigungsbescheides ist.

14.

Um sicherzustellen, dass es an den im Einwirkungsbereich der WKA gelegenen Grundstücken mit zu schützender Bebauung (Nebenbestimmung Nr. 13) nicht zu einer erheblichen Belästigung durch den von der Rotation des Rotors verursachten Schattenwurf kommen kann, ist die WKA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, die die Anlage für die Zeit des Schattenwurfes abschaltet, sobald die in Nebenbestimmung Nr. 13 genannten Richtwerte überschritten werden. Dabei gelten für Abschalteinrichtungen, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigen, die realen Werte; für Abschalteinrichtungen ohne Berücksichtigung meteorologischer Parameter, die astronomisch möglichen Werte.

15.

Spätestens zur Inbetriebnahme der WKA ist dem Rhein-Kreis Neuss eine Zusammenstellung vorzulegen, aus der die erforderlichen Abschaltzeiten für die Anlagen, bezogen auf die Aufpunkte, an denen laut Schattenwurfprognose die in Nebenbestimmung Nr. 13 genannten Schattenwurfzeiten überschritten werden, hervorgehen.

Bei der Ermittlung der Abschaltzeiten ist folgende Randbedingung zu beachten:

- Es sind die möglichen Immissionsorte aus der Schattenwurfprognose (SW16013N1B1 vom 29.03.2018) der Firma Windtest Grevenbroich GmbH mit zu schützender Bebauung (Nebenbestimmung Nr. 16), an denen Schattenwurf möglich ist, bis zu einer Entfernung von 1300 m vom Mittelpunkt der Anlage zu erfassen.
- Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung der zu schützenden Bereiche an den Immissionsorten (z. B. Fenster, Terrassen, Balkonflächen) vermessungstechnisch zu ermitteln und entsprechend zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über Grund. Ist der Zugang zu den zu schützenden Bereichen an den Immissionsorten nachweislich nicht möglich, kann auf Koordinaten aus adäquaten Kartenmaterial zurückgegriffen werden.

Der Betreiber hat einen Nachweis über die Einmessung der Immissionsorte und die entsprechende Programmierung der Anlagensteuerungen dem Rhein-Kreis Neuss vor Inbetriebnahme vorzulegen.

16.

Sofern die Lage ständiger Arbeitsplätze in vom Schattenwurf betroffenen Betriebsstätten von der Betreiberin nicht oder nicht vollständig ermittelt werden kann, ist beim Auftreten und Feststellen entsprechender Belästigungen, auf Verlangen des Rhein-Kreis Neuss eine entsprechende Nachprogrammierung der Anlagensteuerung vornehmen zu lassen.

17.

Die Abschaltzeiten der WKA aufgrund von Schattenwurf sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit zu erfassen, zu dokumentieren und mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren. Die Dokumentation ist dem Rhein-Kreis Neuss, nach Ablauf des ersten Betriebsjahres unaufgefordert, ansonsten auf Verlangen, zu übersenden.

18.

Sofern sich nach Inbetriebnahme der WKA herausstellt, dass die eingestellten Zeitfenster für die Abschaltung der Anlage den Schattenwurf auf das betroffene Grundstück nicht korrekt erfassen, ist eine entsprechende Nachprogrammierung vornehmen zu lassen.

### **Hinweise Untere Immissionsschutzbehörde**

a.

Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, sofern eine Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG nicht erforderlich oder nicht nach § 16 (4) BImSchG beantragt wird, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen.

b.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

c.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Einer Genehmigung bedarf es ferner nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden.

Für nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigte Änderungen kann der Träger des Vorhabens eine Genehmigung gemäß § 15 Abs. 4 BImSchG beantragen.

d.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

e.

Diese Genehmigung schließt Planfeststellungen, Zulassungen berg-rechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht ein (§ 13 BImSchG).

## Nebenbestimmungen Luftaufsicht

19.

Die Windkraftanlage darf nur an den nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bezeichnung der WKA	Koordinaten WGS 84 Ost / Nord	Max. Höhe in Meter ü. Grund	Max. Höhe WEA in Meter ü. NN
WKA 1	06°42'40,28'' E/ 51°1'23,56'' N	180,00 m	264,50 m

20.

Die Windkraftanlage muss als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I – 143/07 vom 24.05.2007)“ inkl. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BANz AT 01.09.2015) versehen werden.

### Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m Höhe über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in  $40 \pm 5$  m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Falle kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Wird ein Tagesfeuer in Verbindung mit einem 6 m hohen orange/roten Streifen Rotorblatt genehmigt, entfällt die Aufbringung des Farbringes am Mast und es bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

### Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuereungsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuereungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Hindernisbefeuereungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a)

In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuereungsebene. Die Befeuereungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuereungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuereungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b)

Überschreitet die Hindernisbefeuereungsebene eine Höhe von 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuereungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Meter zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuereungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blitzfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 8.1.

Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist meine gesonderte Zustimmung erforderlich. Die Entscheidung hierüber wird aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Abs. 1 Satz 1 LuftVG getroffen.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhausdach zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei 2-Blattrotoren  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von  $360^\circ$  um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite  $\pm 60^\circ$  und senkrecht zur Breitseite  $\pm 10^\circ$  nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und „Feuer W, rot ES“ um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WKA können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuereung. Bei im Bau befindlichen WKA-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuereung nach Vorgabe dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Ich weise darauf hin, dass Licht, das von LED ausgesendet wird, von sogenannten NVG „Nachtsichtbrillen“ ausgefiltert wird, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei der Polizei des Bundes, der Länder, der Streitkräfte als auch beider Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplante WKA ist, wenn sie ausschließlich mit LED-Hinderniss- bzw. LED-Gefahrenfeuern ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit bei Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von den hier geplanten Luftfahrthindernissen eine ernste Gefahr für den Luftverkehr und auch für unbeteiligte Dritte ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu entgegnen und zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit der Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 29 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), dass die LED-Hinderniss- bzw. LED-Gefahrenfeuer an den hier geplanten Luftfahrthindernissen zusätzlich um einen Infrarot (IR)-Anteil zu ergänzen sind. Alternativ zu den kombinierten LED-IR-Feuern kann auch eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese bereits einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert wird.

Folgende Anforderungen sind bei kombinierten LED-IR-Feuern einzuhalten:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils für die Flughindernissbefuerung bei einzelstehenden Hindernissen (wie WEA, Masten etc.) mit 600 mW/SR
- b) ein Helligkeitswert des IR-Anteils für die Flughindernissbefuerung mehreren WEA im räumlichen Zusammenhang (WEA-Blöcke, Windkraftkonzentrationszonen) mit 200 mW/SR
- c) eine emittierte Wellenlänge von 850 nm
- d) eine richtlinienkonforme Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- e) eine richtlinienkonforme Blinkdauer (Feuer W rot, Feuer W, rot ES) – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und teilweise mit identischen Einbaumaßen wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernissfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-IR-Feuer auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Ergänzend darf ich Sie darauf hinweisen, dass seitens des Bundesverkehrsministeriums (BMVI) aktuell maßgebliche „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)“ überarbeitet wird. Unter anderem soll vorgenannte Problematik der Sichtbarkeit von LED-Feuern ohne IR-Anteil und deren Erkennbarkeit auf Nachtsichtbrillen analog zu anderen europäischen Staaten in der AVV-Änderung berücksichtigt werden. Dabei kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass eine Nach- bzw. Umrüstung von „Altanlagen“ mit LED-Hindernissfeuern ohne IR-Anteil in Übereinstimmung mit den Regeln der überarbeiteten AVV gefordert werden könnte.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069 / 780 72656 unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollen Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an den höchsten Stellen mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

21.

Da die Windkraftanlage als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden muss und aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist dem Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf aus Sicherheitsgründen der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen (mind. 6 Wochen vor Baubeginn). Diese Mitteilung soll die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten enthalten:

1. Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
2. Geographische Standortkoordinaten (WGS84 in Grad, Minuten und Sekunden)
3. Höhe der Bauwerkspitze in Meter über Grund
4. Höhe der Bauwerkspitze in Meter über NN
5. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
6. Datum Baubeginn und Fertigstellung

22.

Gleichzeitig hat der Bauherr der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Tages- bzw. Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

### **Nebenbestimmung Amt für Bauaufsicht Denkmal- und Wohnungswesen**

23.

Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

24.

Bei der Planung der baulichen Anlage sind die Vorschriften über die Abstandflächen (§ 6 BauO NRW i. V. m. Windenergie-Erlass) zu beachten und einzuhalten. Hierbei weise ich besonders auf den Absatz 13 hin.

25.

Der Zu- oder Durchgang von der öffentlichen Verkehrsfläche zu der baulichen Anlage ist entsprechend § 5 BauO NRW auszubilden.

26.

Die Zuwegungen von den öffentlichen Verkehrsflächen zum Bauvorhaben sind bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gebrauchsfertig herzustellen.

27.

Ergibt sich im Laufe der Bauausführungen die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abweichen zu müssen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese die Genehmigung zu

beantragen. Die Änderung darf erst nach der Genehmigung des hierfür erforderlichen Nachtrages ausgeführt werden.

28.

Bei der Ausführung des Vorhabens hat die Bauherrin/der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfverfassers, des verantwortlichen Bauleiters und der Unternehmer (für den Rohbau) enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Hierfür kann das beigefügte vorbereitete Schild verwendet werden (§ 14 Abs. 3 BauO NRW).

29.

Bei Baustellen, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 14 Abs. 2 BauO NRW).

30.

Der Baubeginn ist spätestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen; ebenso ist jeder Wechsel der Bauherrin/des Bauherrn sofort zu melden (§§ 75 Abs. 7 und 57 Abs. 5 BauO NRW).

31.

Prüfzeichenpflichtige bzw. überwachungspflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn auf ihnen, auf der Verpackung oder auf dem Lieferschein das zugeteilte Prüfzeichen bzw. Überwachungszeichen angebracht ist.

32.

Sind Erschließungsanlagen im Sinne des Baugesetzbuches, Teil VI Abschnitt I, noch nicht für den Gemeingebrauch gewidmet oder noch nicht fertig ausgebaut, so können Entschädigungsansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn eine Veränderung der Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche vorgenommen wird und hierdurch bauliche Änderungen an der Entwässerung, an Zuwegungen oder ähnlichen vom öffentlichen Raum abhängigen Teilen erforderlich werden.

33.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern in oder auf Grundstücken in unverzüglich der zuständigen Gemeinde oder dem Landschaftsverband anzugeben (§ 15 Denkmalschutzgesetz).

34.

Eine Gefährdung der Umgebung durch Eiswurf ist durch geeignete technische Maßnahmen zu verhindern.

35.

Das standortbezogenen Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigenbüros SHE Solution, Dipl.-Ing. Karl Tegel, vom 15.12.2016 sowie die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Rhein-Kreises Neuss vom 12.07.2017, sind Bestandteil der Genehmigung. Es ist bei der Bauausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage besonders zu beachten und zu erfüllen.

36.

Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 16 der SV VO vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Maßnahmen der Brandschutzkonzepte umgesetzt und eingehalten wurden.

37.

Die nachfolgend genannten Typenprüfungen und die statischen Berechnungen einschl. Anlagen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfamit für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung und Betrieb der Windenergieanlagen besonders zu beachten und zu erfüllen.

Stahlrohrturm der WEA: Prüfnummer: 2494662-21-d Rev. 1 vom 18.07.2016

Flachgründung der WEA: Prüfnummer: 2494662-23-d Rev. 1 vom 18.07.2016

38.

Die durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen geprüften Standsicherheitsnachweise, Typenprüfungen oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen der Generatorgondel und der Rotorblätter sind der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

39.

Bis zur Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung des Rohbaus ist der Schlussbericht des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die von ihm durchgeführte Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht vorzulegen.

Die erforderlichen Abnahmen und Kontrollen sind während der Bauausführung rechtzeitig bei dem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu beantragen.

40.

Die Fertigstellung des Rohbaus ist, soweit in dieser Genehmigung nicht ausdrücklich auf die Durchführung dieser Besichtigung verzichtet wird, schriftlich unter Verwendung des beigefügten Vordrucks der Baugenehmigungsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen. Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion usw. vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz sowie für die Abwasserabführung wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Mit der Fertigstellung des Rohbaus darf einen Tag nach Ablauf der Anzeigefrist begonnen werden, soweit nicht einem früheren Beginn von hier aus zugestimmt wird.

41.

Die Fertigstellung der baulichen Anlage ist ebenfalls schriftlich, unter Verwendung des beigefügten Vordrucks der Baugenehmigungsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen. Sie darf erst in Benutzung genommen werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

42.

Die Wiederholung fruchtlos verlaufener Besichtigungen ist gebührenpflichtig.

43.

Vor Benutzung dieser Anlage müssen der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen der Unternehmerinnen und Unternehmer oder Sachverständiger vorgelegt werden, wonach die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

44.

Nach Aufgabe der bestimmungsmäßigen Nutzung ist die gesamte Windenergieanlage, einschließlich aller Nebenanlagen, Gründungen, Flächenversiegelungen und -verdichtungen, zurückzubauen.

45.

Schadstoffe sowie schadstoffhaltige Bauabfälle sind immer getrennt zu erfassen, z.B. Gebinde mit Farbresten, Holzschutzmitteln, Klebe- und Dichtungsmittel, Öle; des weiteren Hölzer, Steine und Erden, die mit o. g. Mitteln verunreinigt sind.

46.

Die Baumaßnahmen sind so zu organisieren, dass verwertbare Bauabfälle (Verpackungsmaterialien, mineralische Abfälle, Hölzer, Metalle etc.) von nicht verwertbaren Bauabfällen getrennt erfasst und stofflich verwertet werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG).

## **Hinweise Amt für Bauaufsicht Denkmal- und Wohnungswesen**

a.

Sie sind eigenverantwortlich verpflichtet, den höchst möglichen Grundwasserstand Ihres Baugrundstückes als Planungsgrundlage zu klären und bei der Bauausführung entsprechende bauliche Maßnahmen gegen Bodenfeuchtigkeit und drückendes Wasser zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Grundwasserverhältnisse gehört mit zu den zentralen Aufgaben des Architekten und fällt in den Risikobereich des Bauherrn / Architekten.

Auskünfte über die höchsten zu erwartenden Grundwasserflurabstände erhalten Sie beim:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW  
Fachbereich 51  
Postfach 10 10 52  
45610 Recklinghausen  
oder per Fax: +49 (0) 2361 305-59904

Voraussetzung für entsprechende Auskünfte ist die Vorlage der sog. Gauß-Krüger-Koordinaten (Hoch- und Rechtswerte) des jeweiligen Grundstücks. Diese Koordinaten können beim Katasteramt des Rhein-Kreises Neuss (Oberstraße 91 in 41460 Neuss) erfragt werden.

## **Nebenbestimmungen Brandschutzdienststelle Rhein-Kreis Neuss**

47.

Zur raschen Orientierung im Brandfall sind für die Feuerwehr Objekt- /Detailpläne nach DIN 14 095 - farbig - in sechsfacher Ausfertigung A3 laminiert, gefaltet auf DIN A4 und einmal eine Ausfertigung im .pdf Format auf Datenträger und der Übersichtsplan in sechsfacher Ausfertigung A3 laminiert, gefaltet auf DIN A4 und einmal eine Ausfertigung im .pdf Format auf Datenträger zu erstellen oder den baulichen Veränderungen anzupassen. Ein zusätzliches Exemplar ist ggf. an der Brandmeldeanlage mit den Lauf- und Linienkarten bereitzuhalten. Vor Anfertigung der Feuerwehrpläne ist deren Ausführungsart mit der Brandschutzdienststelle des Rhein-Kreises Neuss (0 21 81/6 01-6340, brandschutzdienststelle@rhein-kreis-neuss.de) und der Feuerwehr Rommerskirchen abzustimmen.

48.

Für die Feuerwehr ist im Einsatzfall jederzeit der gewaltlose Zutritt in den Turmfuß sicherzustellen. Bei nicht ständig besetzten Objekten muss dies durch die Hinterlegung eines Schlüssels einer Tür in einem Feuerwehrschlüsseldepot FSD 1 aus VA Edelstahl (ohne VdS Zulassung) mit einem, nach den Vorschriften des VdS, geprüften Doppelbart-Umstellschloß, erfolgen. (Bei der Hinterlegung des Schlüssels im FSD 1 sind keine Generalschlüssel zugelassen) Das Feuerwehrschlüsseldepot ist am Turmfuß anzubringen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Einzelheiten zur Schließung sind mit der Feuerwehr der Gemeinde Rommerskirchen abzustimmen.

49.

Mit Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche ist für Lösch- und Rettungsfahrzeuge eine ausreichend bemessene und befestigte Zufahrt anzulegen. Einzelheiten zur Ausführung der Zu- und Durchfahrt müssen den Anforderungen des § 5 BauO NRW und der Nr. 5 VV BauO NRW entsprechen.

50.

Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbare Hinweisschilder mit folgendem Text anzubringen:

Aufzug im Brandfall nicht benutzen

51.

Der Melde- und Alarmierungsplan ist mit den Angaben des Rhein-Kreises Neuss und der Gemeinde Rommerskirchen zu ergänzen. Vor Anfertigung des Melde- und Alarmierungsplans ist dessen Ausführungsart mit der Brandschutzdienststelle des Rhein-Kreises Neuss (02181/601-6340, brandschutzdienststelle@rhein-kreis-neuss.de) und der Feuerwehr Rommerskirchen abzustimmen.

52.

Der Punkt 9.4 des Brandschutzkonzeptes ist mit Angaben vom Standort der Servicetechnikern und Anfahrtzeiten zu ergänzen.

### **Hinweise Brandschutzdienststelle Rhein-Kreis Neuss**

a.

Zur Anerkennung des vorliegenden Brandschutzkonzeptes empfehle ich die Legitimation des Konzeptverfassers als „staatl. anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes“ nach § 58 (3) BauO NRW in Verbindung mit § 9 BauPrüfVO oder einen Nachweis nach Nr. 58.3 der VV BauO NRW als öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz, bzw. einen Nachweis nach Nr. 58.3 Absatz 3 der VV BauO NRW, nachzufordern.

### **Nebenbestimmungen Arbeitsschutz**

53.

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

54.

Mit Arbeiten in/an der Windkraftanlage darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bei Notfällen in/an der Windkraftanlage die Abgabe eines Notrufs jederzeit möglich ist. Der vor Ort Verantwortliche muss sich vor Arbeitsbeginn davon überzeugen, dass mindestens die vorgesehene Kommunikationsverbindung besteht.

55.

Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren). In Abhängigkeit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

56.

Hinsichtlich der Gefährdungen durch Wind sind Maßnahmen in der Betriebsanweisung festzulegen und zu beachten.

Rechtzeitig, spätestens beim Erreichen der für die Windkraftanlage kritischen Windgeschwindigkeit, sind die Arbeiten einzustellen und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Hierbei sind Herstellerangaben zu berücksichtigen.

57.

Für Montage- und Wartungsarbeiten an der Windkraftanlage sind den Beschäftigten geeignete Steigschutzeinrichtungen (Sicherheitsgeschirre) zur Verfügung zu stellen.

Bei der Durchführung der Arbeiten haben die Beschäftigten die Schutzausrüstung zu benutzen.

58.

Bei Arbeiten im Spinner und/oder in der Nabe ist der Rotor vor Beginn der Arbeiten sicher stillzusetzen. Die sichere Stillsetzung darf erst aufgehoben werden, wenn sich keine Personen mehr im Gefahrenbereich aufhalten.

59.

Zur Rettung von Personen (Notabstieg) ist ein Rettungssystem in der Gondel der Windkraftanlage leicht zugänglich bereitzustellen. Das Rettungssystem muss den Anforderungen der DGUV-Richtlinien „DGUV Regel 112-199 - Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen“ und „DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen“ entsprechen.

60.

Die Turmpodeste und Ruhepodeste sind entsprechend den Technischen Regeln „ASR A1.8 Verkehrswege“ und „ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ mit Einrichtungen zum Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen zu versehen.

61.

Luken sind geschlossen zu halten. Sie dürfen nur zum Zweck des Passierens offen gehalten werden. Lukendeckel sind in geöffnetem Zustand gegen ungewolltes Zufallen zu sichern. Bei Arbeiten neben einem geöffneten Lukendeckel müssen Abschränkungen vorhanden sein und in sicherem Zustand gehalten werden.

62.

Für den Betrieb der SF6-Mittelspannungsschaltanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) durchzuführen. Beim Betrieb von SF6-Anlagen und Betriebsmitteln ist die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung durch SF6 oder Zersetzungsprodukte (bei Wartung, Reparatur oder Aufenthalt im WEA-Turm) zu ermitteln und zu beurteilen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind festzulegen.

63.

Die Zuwegung zur Eingangstür des Turms und die zum Betrieb benötigten Flächen um den Turm sind während der Bauzeit und dem Betrieb der Anlagen so auszuführen bzw. herzurichten, dass diese entsprechend der eingesetzten Fahrzeuge und Lasten sicher befahrbar und begehbar sind.

## **Hinweise Arbeitsschutz**

a.

Für den Betrieb der Windenergieanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen. Auf die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die zu erstellenden Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis Gefährdungsbeurteilung,
- die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

b.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-). Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

c.

Gemäß Nr. 1.3 Abs. 1 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz sind dabei zu berücksichtigen.

d.

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an den

Anlagen nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

e.

Bei einem Lichtbogenfehler kann es in einer SF<sub>6</sub>-isolierten Anlage zum Ansprechen der Druckentlastungseinrichtung und zum Austritt von SF<sub>6</sub> und seiner Zersetzungsprodukte kommen. Kommt es zu einer solchen Betriebsstörung müssen anwesende Personen den Aufstellungsbereich sofort verlassen. Der Aufstellungsbereich darf erst nach gründlicher Lüftung wieder betreten werden. Beim Betreten, Reinigen und Instandsetzen sind entsprechende persönliche Schutzausrüstungen zu tragen.

### **Nebenbestimmung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

64.

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des **Zeichens III-424-18-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn, sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln anzuzeigen.

### **Hinweise Untere Wasserbehörde**

a.

Sollte Recyclingmaterial eingebaut werden, so bedarf dies einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss.

Nähere Informationen hierzu sowie ein Antragsformular finden Sie auf den Internetseiten des Rhein-Kreises Neuss unter:

[http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/buergerservice/dienstleistungen/aemter/Umweltschutz/mineralische\\_massenstoffe.html](http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/buergerservice/dienstleistungen/aemter/Umweltschutz/mineralische_massenstoffe.html)

b.

Ereignisse, die zum Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Boden, in ein Gewässer oder in eine Kanalisation geführt haben oder führen können, sind unmittelbar und unverzüglich der Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss unter der Telefon-Nr. 02131/1350 zu melden.

Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden oder aus einer Rohrleitungsanlage zum Befördern dieser Stoffe aus, obliegt die Meldepflicht gemäß § 18 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) demjenigen, der die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft.

Darüber hinaus ist meldepflichtig, wer einen Schaden mit wassergefährdenden Stoffen verursacht oder Kenntnis von einem entsprechenden Unfall erhält.

### **Hinweise Untere Bodenschutzbehörde**

a.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

b.

Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist DIN 19731 zu beachten.

c.

Im Plangebiet werden laut digitaler Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss sämtliche Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) eingehalten. Treten jedoch im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, weise ich auf die gesetzlichen Anzeigepflichten hin. Danach ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Ansprechpartner ist Herr Bruchertseifer, Tel. 02181/601-6821.

Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

### **Nebenbestimmungen Amt für Entwicklung- und Landschaftsplanung**

65.

Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

66.

Die nachfolgend genannten Vorgaben - zur Vermeidung bzw. Verminderung von nachteiligen Wirkungen - für die Ausführungsplanung - sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen:

- Schonung und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Realisierung eines möglichst kleinflächigen Baubetriebes. Darüber hinaus sollen nach Möglichkeit Flächen für die Lagerung von Bau- und Einsatzstoffen sowie von Arbeitsmaschinen auf bereits beanspruchten Bodenflächen vorgenommen werden.
- Derzeit unversiegelte Flächen, die für die Baustelleneinrichtungen, Lagerung und Transport von Baumaterialien etc. genutzt werden müssen, werden als temporäre Einrichtungen auf geringerwertigen Flächen (unter den Gesichtspunkten des Naturschutzes) hergestellt (Ackerfläche). Die Anlagen / Einrichtungen werden nach Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut und die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.
- Einsatz geeigneter z. B. schall- und erschütterungsgedämpfter Baumaschinen zur Minimierung von Bodenseetzungen und nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenfauna. Schall- und erschütterungsgedämpfte Baumaschinen sind Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen.
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung anfallender Baustellenabfälle. Die Lagerung der Abfälle erfolgt auf versiegelten Böden und in entsprechend den Abfällen zugelassenen Behältnissen. Die externe Entsorgung erfolgt durch fachkundige Unternehmen.
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Bau- und Einsatzstoffen. Zum Einsatz kommen darüber hinaus nur bauartzugelassene Baumaschinen. Diese werden regelmäßigen Sichtkontrollen unterzogen, um z. B. Leckagen (z. B. Ölverluste) frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen.
- Die Verlegung von Versorgungsleitungen und Telekommunikationskabeln bzw. der Netzverbindung erfolgen entlang der vorhandenen Erschließungswege, um zusätzliche Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden bzw. zu minimieren.

67.

Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen. Beschädigte Pflanzflächen sind im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Hier ist ggf. hinsichtlich des Artenschutzes zu beachten, dass die Ersatzpflanzung an geeigneter Stelle erfolgt. Der Standort für die Ersatzpflanzung ist mit dem Artenschutzgutachter und dem Rhein-Kreis Neuss – Amt für

Entwicklungs- und Landschaftsplanung - abzustimmen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 – 19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.

68.

Zu Beginn der Bau vorbereitenden Maßnahmen sind dem Rhein-Kreis Neuss Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung schriftlich die gesamtverantwortliche Bauleitung und die für die landschaftspflegerische Baubegleitung qualifizierte Person mit Namen, Anschrift und Telefon mitzuteilen.

69.

Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung zu erfolgen, welche in der Eingriffsbewertung dargelegt worden ist. Ggf. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde Rhein-Kreis Neuss) mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

70.

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind dem Rhein-Kreis Neuss Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung umgehend schriftlich mitzuteilen.

71.

Der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsanlage Nr. 5.7) des Büros für Ökologie & Landschaftsplanung ermittelte Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild von 17.064,00 € ist vor Baubeginn in Form von Ersatzgeld zu erbringen.

Das Ersatzgeld in Höhe von 17.064,00 Euro ist gem. § 31 Abs. 4 LNatSchG an den Rhein-Kreis Neuss zu zahlen. Die genauen Angaben für die Überweisung sind vor Baubeginn beim Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung einzuholen.

#### Artenschutz

72.

Vor Baubeginn ist durch Begehung durch Sachverständige (wie Biologin/Biologe, Landespfleger(in) etc.) die bisherige Prognose der zum Genehmigungsantrag vorgelegten Fachgutachten zu überprüfen, dass auf den für die Bauabwicklung erforderlichen Flächen keine artenschutzrechtlichen Verbote berührt werden. Das Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung des Rhein-Kreis Neuss ist über die Ergebnisse zeitnah schriftlich zu informieren, bzw. sind dort ggf. erforderliche Befreiungs- oder Ausnahmeanträge zu stellen.

73.

Die im Fachbeitrag Artenschutz des Büros für Ökologie & Landschaftsplanung vom 22.05.2018 (Antragsanlage 5.6) dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Konflikten sind wie folgt umzusetzen:

- Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich bodenbrütender Feldvögel und ggf. in zu entnehmenden Gehölzen brütender Vögel dürfen die Baufeldräumung, Gehölzarbeiten und Baumaßnahmen nicht zwischen 1. März und 30. September erfolgen. Kann eine solche zeitliche Beschränkung nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen:
  - Unmittelbar vor dem Rückschnitt-/Gehölzentnahmetermin sind die betroffenen Strukturen durch eine fachkompetente Person (Dipl. Biologin/Biologe, Schwerpunkt Ornithologie) zu begutachten.
  - Weisen die Gehölze genutzte Nester von Vogelarten auf, muss die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Neststandorte bis zum Ausfliegen der Brut aufgeschoben werden. Erst nach einer Kontrolle, in deren Rahmen nachgewiesen werden kann, dass das betroffene Nest nicht mehr genutzt wird, kann eine Freigabe der betroffenen Gehölze oder Feldflächen erfolgen.
- Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen ist die WKA vom 01.04. - 31.10. eines jeden Jahres, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/sec in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 C und kein Regen (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Durch ein Gondelmonitoring können die Abschaltzeiten ggf. nachträglich optimiert werden.

- Bei Inbetriebnahme der WKA ist dem Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung des Rhein-Kreis Neuss eine Erklärung der Firma ABO Wind AG vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WKA zu erfassen, mind. ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung des Rhein-Kreis Neuss vorzulegen. Dabei müssen mind. die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.
  - An der WKA ist ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Dem Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung des Rhein-Kreis Neuss ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring – Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Kann die Vorlage des Berichtes nicht bis zum 31.12. erfolgen, ist eine Fristverlängerung zu beantragen.
- Eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung des Vorhabensbereiches während der Bauzeit ist zu unterlassen, um brütende, durchziehende oder ruhende Vogelarten sowie jagende Fledermausarten möglichst wenig zu stören. Ist eine Beleuchtung der Baustelle (v. a. in den Wintermonaten) notwendig, sollte diese von oben herab erfolgen und somit möglichst wenig in umgebende Feldbereiche oder in den Himmel abstrahlen.

74.

Vor der Baufeldfreimachung ist das Baufeld durch einen sachkundigen Gutachter im Hinblick auf vorhandene Feldhamsterbauten zu untersuchen. Werden Feldhamsterbauten im Baufeld festgestellt, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung und der Biologischen Station des Rhein-Kreis Neuss abzustimmen.

### **Nebenbestimmungen Landesbetrieb Straßenbau NRW**

75.

Da die neue WKA in der Nähe von Ausgleichsmaßnahmen, die für den Bau der Bundesstraße 59n angelegt wurden, errichtet werden soll, ist nachzuweisen, dass die neue WKA keine negativen Auswirkungen auf die Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen hat. Hierzu ist ein entsprechender Umweltfachbeitrag durch einen Fachgutachter zu erarbeiten, der eine negative Beeinflussung der Ausgleichsmaßnahmen durch die WKA ausschließt. Darüber hinaus ist hierzu das Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde (Rhein-Kreis Neuss) und der Oberen Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51), nachzuweisen. Ansprechpartner hierzu ist Herr Joachim Linge (Telefon 02161-409253, email joachim.linge@strassen.nrw.de).

76.

Am 17.08.2015 nahm Herr Budnick, Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Mönchengladbach, Stellung zur 47. Änderung des FNP. Im Schreiben 20400/40400.030/2.10.07 wurde unter Punkt 5 bereits mitgeteilt, dass eine Erschließung des Windparks über eine Bundesstraße nicht genehmigungsfähig ist. Die Erschließung darf, auch während der Bauzeit, nicht über die B559/B59n erfolgen. Die Erschließung über die Kreisstraße wird aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau als unkritisch angesehen.

### **Nebenbestimmungen LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

77.

Die Erdarbeiten für die Errichtung der Fundamente dürfen ausschließlich unter archäologischer Fachaufsicht durchgeführt werden.

78.

Sofern im Bereich von Kranstellflächen und Zuwegungen ein Oberbodenabtrag erforderlich wird, muss auch dieser ausschließlich unter o.g. archäologischer Fachaufsicht erfolgen.

79.

Der Oberbodenabtrag in den vorgenannten Bereichen ist durch Abziehen mittels Bagger mit Böschungslöffel (glatte Schneide) unter o.g. archäologischer Fachaufsicht durchzuführen.

80.

Es ist eine archäologische Baubegleitung bei der Leitungsverlegung zu gewährleisten, sofern diese in offener Bauweise erfolgt (bei Verlegung der Leitungen im Pflugverfahren ist die archäologische Begleitung nicht erforderlich).

81.

Auftretende archäologische Befunde und Funde sind auf Veranlassung des Vorhabenträgers fachgerecht zu untersuchen, zu bergen und zu dokumentieren.

82.

Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter sind berechtigt, das Grundstück zu betreten und die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen.

### **Hinweise LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

a.

Für die archäologischen Begleit-, Untersuchungs- und Dokumentationsmaßnahmen durch das beauftragte archäologische Fachunternehmen ist eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem LVBR-Amt für Bodendenkmalpflege erteilt. Dem entsprechenden Antrag des beauftragten Fachunternehmens ist ein fachliches Konzept beizufügen.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**68.6.01-1.6.2-589/16**

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Kap 0 Inhaltsverzeichnis

Kap 1 Antragsformular

Kap 2 Beschreibung des Vorhabens

Kap 3 Karten und Pläne

- 3.1 Kartenverzeichnis
- 3.2 Lageplan
- 3.3 Karte Zuwegung
- 3.4 Karte Abstände zur Wohnbebauung
- 3.5 Karte Abstände WEA zu Bestand und untereinander
- 3.6 Karte Abstände zur Infrastruktur
- 3.7 Karte Abstände zu Richtfunk
- 3.8 Karte Netzanschluss

Kap 4 Bauvorlagen

- 4.1 Bauantrag
- 4.2 Amtlicher Lageplan
  - 4.2.1 Amtlicher Lageplan WEA1
  - 4.2.2 Amtlicher Lageplan WEA2
- 4.3 Bauzeichnungen
  - 4.3.1 Kartenverzeichnis
  - 4.3.2 Bauzeichnung FK WEA1
  - 4.3.3 Bauzeichnung FK WEA2
  - 4.3.4 Schnitt FK WEA1
  - 4.3.5 Schnitt FK WEA2
- 4.4 Betriebsbeschreibung
- 4.5 Bauvorlageberechtigung
- 4.6 Verkehrliche Erschließung
  - 4.6.1 Beschreibung der verkehrlichen Erschließung
  - 4.6.2 Kartenverzeichnis
  - 4.6.3 Übersicht Zuwegung
  - 4.6.4 Zuwegung Teil 1 Abfahrt von B59n
  - 4.6.5 Zuwegung Teil 2 Kurve auf Venloer Straße
  - 4.6.6 Zuwegung Teil 3 Einfahrt in den Windpark
  - 4.6.7 Zuwegung Teil 4 Einfahrt und WEA2
  - 4.6.8 Zuwegung Teil 5 Wendestelle und Containerfläche
  - 4.6.9 Zuwegung Teil 6 WEA1
  - 4.6.10 Zuwegung Teil 7 Zufahrt Baustellen- u. Servicefahrzeuge
- 4.7 Bautechnische Nachweise – Standsicherheitsnachweis
  - 4.7.1 Gutachterliche Stellungnahme und Anmerkungen ABO
  - 4.7.2 TP-Turm\_Rev-1-V126-3 45-3 6MW-HTq-NH117m-DIB
  - 4.7.3 TP-Fundament-FGmA-Rev 1\_Vestas-V126-3 45-3 60
  - 4.7.4 Stellungnahme Anwendbarkeit Typenprüfung Vestas
- 4.8 Nachweis der Herstellungskosten
- 4.9 Kostenaufstellung der Errichtungskosten
- 4.10 Zustimmung Eigentümer
  - 4.10.1 Zustimmung Eigentümer WEA1
  - 4.10.2 Zustimmung Eigentümer WEA2

- 4.11 Nachweis Rückbaukosten
- 4.12 Erklärung Absicherung Rückbau

#### Kap 5 Fachgutachten

- 5.1 Baugrundgutachten
  - 5.1.1 Baugrundgutachten
  - 5.1.2 Einverständniserklärung der Eigentümer für Bodenuntersuchungen
- 5.2 Denkmalschutz
  - 5.2.1 Stellungnahme zur Denkmalpflege
  - 5.2.2 Grabungsbericht WEA1 und WEA2
  - 5.2.3 Stellungnahme zum Bodendenkmalschutz
- 5.3 Schallgutachten
- 5.4 Schattenwurfgutachten
- 5.5 Turbulenzgutachten
- 5.6 Artenschutzprüfung
- 5.7 Landespflegerischer Begleitplan
- 5.8 Vorprüfung Umweltverträglichkeitsstudie
- 5.9 Eiswurf- und Eisfallgutachten

#### Kap 6 Allgemeine Betriebsbeschreibung

- 6.1 Anlagenansicht
- 6.2 Produktbeschreibung
  - 6.2.1 Produktspezifikation V126-3.45 MW 50 Hz
- 6.3 Maßnahmen beim Eisansatz
  - 6.3.1 Eisansatz an Vestas WEA
  - 6.3.2 BLADE Control Ice Detector
  - 6.3.3 Integration Blade Control in WEA
  - 6.3.4 GL Gutachten Blade Control
  - 6.3.5 Certificate\_BLADE Control
- 6.4 Fernüberwachung
  - 6.4.1 VestasOnline Compact II SCADA-Lösung
- 6.5 Konformitätserklärung
- 6.6 Schattenwurfmodul

#### Kap 7 Brand-, Blitz- und Arbeitsschutz

- 7.1 Brandschutz
  - 7.1.1 Standortbezogenes Brandschutzkonzept
  - 7.1.2 Vestas\_Rauch- und Wärmemeldeanlage
  - 7.1.3 Vestas\_Generisches Brandschutzgutachten
- 7.2 Blitzschutz
- 7.3 Arbeitsschutz
  - 7.3.1 Allg. Angaben Arbeitsschutz
  - 7.3.2 Notbeleuchtung an WEA –Allg. Spezifi.
  - 7.3.3 Evakuierungsplan-V126-3.3, Mk2

#### Kap 8 Abfallkonzept

- 8.1 Vestas\_Angaben zum Abfall

#### Kap 9 Wassergefährdende Stoffe

- 9.1 Wassergefährdende Stoffe
  - 9.1.1 Angaben-zu-wassergefährdenden-Stoffen\_V126—3.3-3.45MW
  - 9.1.2 Umgang mit wassergefährd. Stoffen
- 9.2 Sicherheitsdatenblätter
  - 9.2.1 Exxon Mobil – EG
  - 9.2.2 Shell Gadus – EG
  - 9.2.3 Shell Omala
  - 9.2.4 Klüberplex BEM
  - 9.2.5 SDS Klüberplex BEM

- 9.2.6 SDS Klüberplex AG
- 9.2.7 Castrol
- 9.2.8 Texaco Havoline
- 9.2.9 Exxon Mobil
- 9.2.10 Shell Omala
- 9.2.11 Shell Spirax S6
- 9.2.12 Shell Spirax S2
- 9.2.13 SFK
- 9.2.14 Texaco Rando

#### Kap 10 Sonstige Unterlagen

- 10.1 Optisch bedrängende Wirkung
  - 10.1.1 Optisch bedrängende Wirkung
  - 10.1.2 Abstände zur Wohnbebauung für die Bewertung der bedrängenden Wirkung
- 10.2 Stellungnahme Amprion
  - 10.2.1 Stellungnahme Amprion
  - 10.2.2 Darstellung Schwingungsschutz
- 10.3 Richtfunk
  - 10.3.1 Rückmeldung BNA
  - 10.3.2 Stellungnahmen Richtfunkstreckenbetreiber
    - 10.3.2.1 Vodafone
    - 10.3.2.2 Telefonica
    - 10.3.2.3 QSC
    - 10.3.2.4 McKay Brothers
- 10.4 Netzanschlusszusage
- 10.5 Datenblatt für die Beteiligung Luftfahrt

#### Kap 11 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

- 11.1 Von der Offenlage auszuschließende Dokumente

**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
68.6.0-1.6.2-589/16**

Allgemeine Hinweise

Bei der Bauausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten (Zutreffendes ist angekreuzt):

- (x) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013
- (x) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000
- (x) Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft
- (x) Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften)
- (x) DIN 4102 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 - 7
- (x) Allgemeine Blitzschutzbestimmungen des Ausschusses für Blitzableiterbau
- (x) Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996
- (x) Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 und die dazu ergangenen Arbeitsstätten-Richtlinien
- (x) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015
- (x) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- (x) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009
- (x) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995
- (x) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012
- (x) Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988
- (x) Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010
- (x) Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995
- (x) Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015
- ( ) Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV) vom 05.03.2007
- ( ) Technische Regeln für Flüssiggas - TRF 2012 -

- ( ) Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017
- ( ) Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 28.08.2013
- (x) Weitergehende wasserrechtliche oder abfallrechtliche Forderungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt.